
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

III. Jahrgang 2023

Ronnenberg, 19.04.2023

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Bebauungsplan Nr. 125 „Kita Empelder Straße“, Stadtteil Ronnenberg
Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

27 - 28

B) Sonstige Bekanntmachungen

—

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

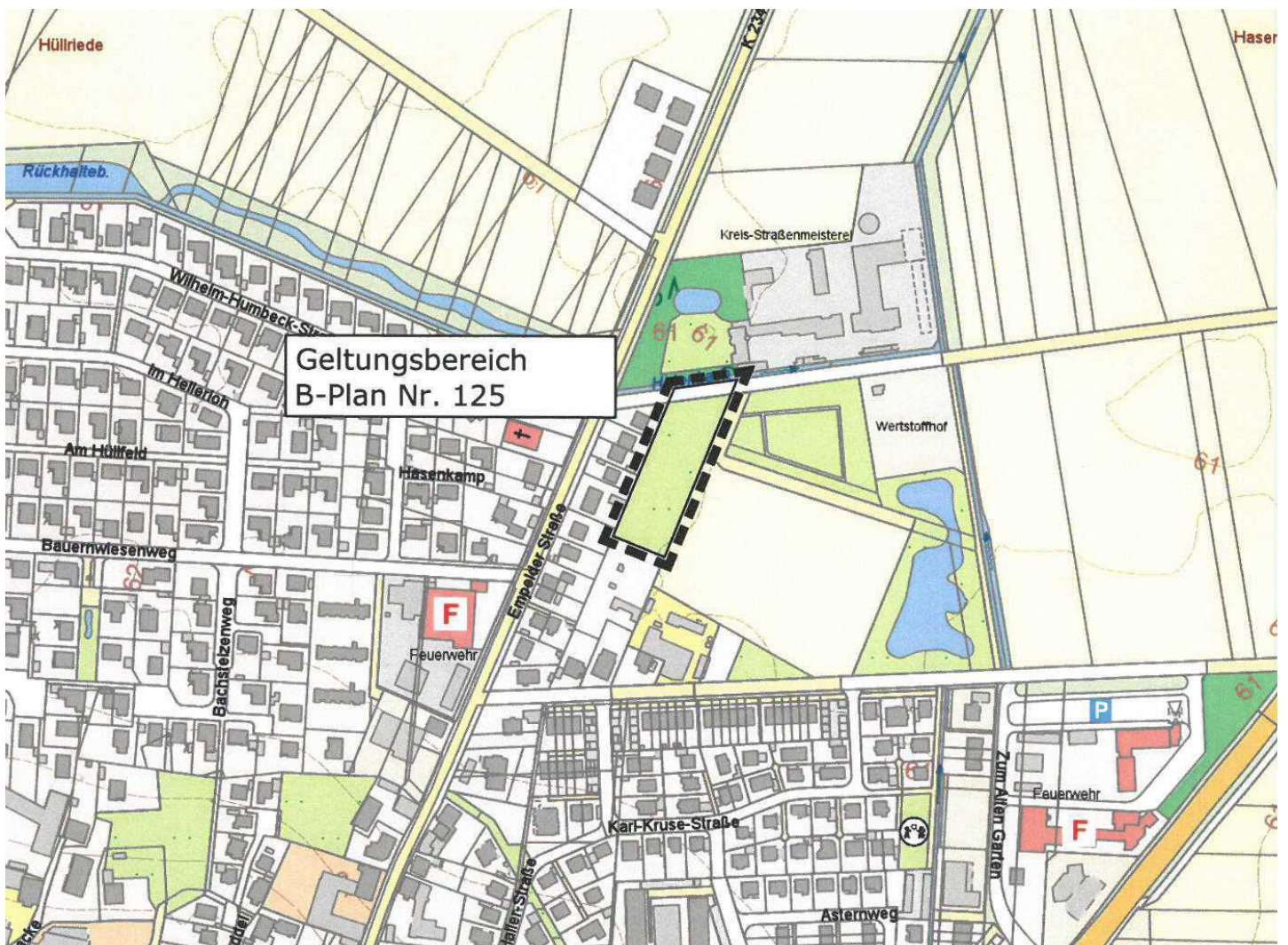
BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 125 „Kita Empelder Straße“,
Stadtteil Ronnenberg
Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bebauungsplan Nr. 125 „Kita Empelder Straße“ wurde vom Rat der Stadt Ronnenberg am 15.12.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 125 „Kita Empelder Straße“ befindet sich im Nordosten des Stadtteils Ronnenberg.

Die genaue Lage ist aus dem nachfolgenden Plan-ausschnitt ersichtlich:



Mit dieser amtlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 125 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung können im Rathaus der Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, oder auf der Internetseite der Stadt Ronnenberg www.ronnenberg.de von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ronnenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Stadt Ronnenberg
In Vertretung

Torsten Kölle